

Gesellschaftsvertrag

der

AKN Eisenbahn GmbH

(Stand: 18. April 2018)

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma AKN Eisenbahn GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kaltenkirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Bau, der Betrieb und der Erwerb von Eisenbahninfrastruktur für den Personen- und Güterverkehr, die Erbringung von Schienenverkehrsleistungen sowie der Abschluss von Geschäften, die unmittelbar oder mittelbar hiermit zusammenhängen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar förderlich sind, zu beteiligen und solche Unternehmen zu erwerben, zu pachten oder zu errichten.
- (3) Soweit zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 4.903.600 Euro. Es ist eingeteilt in 94.300 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 52 Euro.
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist in voller Höhe gegen Sacheinlagen erbracht, und zwar durch den Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, der AKN Eisenbahn Aktiengesellschaft, Kaltenkirchen (Amtsgericht Kaltenkirchen, HRB 4513 NO), gemäß Umwandlungsbeschluss der Gesellschaft vom 18.04.2018 in die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Vermögen der AKN Eisenbahn Aktiengesellschaft ist nach Eintragung des Formwechsels Vermögen der Gesellschaft. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.
- (3) Am Stammkapital sind die ehemaligen Aktionäre der AKN Eisenbahn Aktiengesellschaft in dem Verhältnis beteiligt, in dem sie im Zeitpunkt der Eintragung der neuen Rechtsform Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Handelsregister am Grundkapital der AKN Eisenbahn Aktiengesellschaft beteiligt waren, d.h.
 - das Land Schleswig-Holstein mit 47.150 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von insgesamt 2.451.800 Euro
 - die Freie und Hansestadt Hamburg mit 47.150 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von insgesamt 2.451.800 Euro.
- (4) Es besteht keine Nachschussverpflichtung.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer Person, die die Gesellschaft allein vertritt.
- (2) Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführung erfolgt gem. § 11 dieses Vertrages durch die Gesellschafterversammlung. Die Bestellung soll im Fall der Erstbestellung auf höchstens drei Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung ist für jeweils höchstens fünf Jahre zulässig.
- (3) Die Geschäftsführung ist von den Beschränkungen des § 181, 2. Alt. BGB befreit. Durch Gesellschafterbeschluss kann die Befreiung des Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB erweitert oder eingeschränkt werden.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung.

§ 6

Berichte an den Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht.
- (2) Drei Mitglieder werden durch das Land Schleswig-Holstein und drei Mitglieder durch die Freie und Hansestadt Hamburg entsandt. Drei Mitglieder werden von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählt; für das Wahlverfahren gelten die Regelungen der §§ 7, 8 sowie 14 bis 20 des Betriebsverfassungsgesetzes entsprechend. Eine erneute Entsendung oder Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Amtszeit endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt.
- (4) Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann jeweils ein Ersatzmitglied entsandt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt.
- (5) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds kann, falls ein Ersatzmitglied nicht entsandt ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds entsandt werden.
- (6) Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (7) Die Gesellschafter können ein von ihnen entsandtes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.
- (8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dabei wird der Vorsitz durch eine oder einen von dem Land Schleswig-Holstein entsandte Behördenvertreterin oder entsandten Behördenvertreter und der stellvertretende Vorsitz durch eine oder einen von der Freien und Hansestadt Hamburg entsandte Behördenvertreterin oder entsandten Behördenvertreter wahrgenommen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, wenn diese oder dieser verhindert oder nicht bestellt ist.
- (9) Der Aufsichtsrat kann Gäste zu seinen Sitzungen zulassen.

§ 8

Aufsichtsrat; Aufgaben, zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere

Sachverständige beauftragen. Folgende Geschäfte darf die Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen und Generalbevollmächtigten; eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
2. wesentliche Änderungen der Betriebs- und Verkehrsanlagen,
3. die Festsetzung neuer sowie wesentliche Änderungen der bestehenden Personen- und Gütertarife, sofern die Tarife von denen der regional gültigen Verbundtarife abweichen,
4. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
5. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze,
6. die Aufnahme sowie die Gewährung von langfristigen Darlehen, sofern das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmevolumen überschritten wird,
7. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen,
8. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten, soweit sie über Betriebsvereinbarungen hinausgehen,
9. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen und Maßnahmen vergleichbarer Bedeutung.

Maßnahmen nach den Nrn. 6 und 7 bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- (2) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

- (3) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (4) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, die Einberufung des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung und mindestens in Textform unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Entsprechende Vorlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Falle müssen darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates sein. Mitglieder, die durch Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag festgelegte Zahl angehören.
- (5) Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende – und im Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter – führt in Sitzungen des Aufsichtsrats den Vorsitz und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht oder nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt; ferner bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats stets der Zustimmung der von den Ländern Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (7) Soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, werden die von den Ländern Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats solche Maßnahmen und Entscheidungen, die auf dem Vorschlag des jeweils anderen Landes beruhen, mittragen, wenn die Kosten nach den Grundsätzen der regionalen Zuordnung ausschließlich dem vorschlagenden Land allein zugerechnet werden oder sonst von ihm vollständig übernommen werden.
- (8) Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.
- (9) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, kann durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmboten an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (10) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG findet entsprechende Anwendung.
- (11) Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (12) Wenn kein Mitglied innerhalb von einer Woche dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telekommunikative Umfrage bei allen Mitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren). Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.

(13) Die oder der Vorsitzende – und im Fall ihrer oder seiner Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter – ist ermächtigt, Erklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlich sind, im Namen des Aufsichtsrats abzugeben. Die oder der Vorsitzende – und im Fall ihrer oder seiner Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter – ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegen zu nehmen.

§ 10

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist unentgeltlich.

§ 11

Gesellschafterversammlung und deren Beschlussfassung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere für

- Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichts und Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
- Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung,
- Aufhebung oder Kündigung des Anstellungsvertrages der Geschäftsführung,
- Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- Auswahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
- Entscheidung über Satzungsänderungen,
- Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen.

- (2) Die Gesellschafter sind in eigenen Angelegenheiten, insbesondere jeweils bei der Vornahme eines Rechtsgeschäftes ihnen gegenüber, stimmberechtigt, § 47 Abs. 4 GmbHG bleibt im Übrigen unberührt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mindestens in Textform einberufen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden; davon muss eine Sitzung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann die Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das volle Stammkapital vertreten ist.
- (6) Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- (7) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates; sofern nicht die Gesellschafterversammlung zu Beginn der Versammlung aus ihrer Mitte eine andere Versammlungsleiterin oder einen anderen Versammlungsleiter wählt.
- (8) Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze eine größere Mehrheit vorsehen. Je 52 EUR eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- (9) Im Innenverhältnis verpflichten sich die Gesellschafter zu Folgendem: Bei Maßnahmen und Entscheidungen, die auf dem Vorschlag eines Landes beruhen, wird das jeweils andere Land in der Gesellschafterversammlung solche Maßnahmen und Entscheidungen mittragen, deren Kosten nach den Grundsätzen der regionalen Zuordnung

ausschließlich dem vorschlagenden Land allein zugerechnet werden oder sonst von ihm vollständig übernommen werden.

- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jeder Gesellschafterin bzw. jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (11) Wenn keine Gesellschafterin bzw. kein Gesellschafter innerhalb von einer Woche dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch durch schriftlich oder telekommunikative Umfrage bei allen Gesellschaftern gefasst werden (Umlaufverfahren). Solche Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.
- (12) Für die Geltendmachung von Beschlussmängeln gelten die §§ 241 – 254 AktG entsprechend.

§ 12

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 13

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung eines Geschäftsanteils und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Als Verfügung gelten auch die Bestellung eines Pfandrechts oder Nießbrauchs und die Einräumung von Unterbeteiligungen, die Begründung von Treuhandverhältnissen oder vergleichbare Rechtsgeschäfte.

- (2) Im Falle der Verfügung über einen Geschäftsanteil durch einen Gesellschafter (nachfolgend „**Verkäufer**“) steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu:
- a) Der Verkäufer hat dem anderen Gesellschafter (dem „**Vorkaufsberechtigten**“) unverzüglich eine beglaubigte Abschrift des mit dem Käufer geschlossenen Veräußerungsvertrages zu übermitteln.
 - b) Das Vorkaufsrecht kann von dem Vorkaufsberechtigten bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Erhalt der beglaubigten Abschrift des Veräußerungsvertrages durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
 - c) Etwaige Nebenleistungen, zu denen sich der Käufer in dem Vertrag mit dem Verkäufer verpflichtet hat, braucht der Vorkaufsberechtigte entgegen § 466 BGB nicht zu bewirken oder zu vergüten. Im Falle des Verkaufs des Geschäftsanteils mit anderen Gegenständen zu einem Gesamtpreis kann der Verkäufer auch unter den Voraussetzungen von § 467 Satz 2 BGB nicht verlangen, dass der Verkauf auf andere Gegenstände als den Geschäftsanteil erstreckt wird.
 - d) Der Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm nach Maßgabe dieses Abs. 2 zustehenden Geschäftsanteils ausüben.
 - e) Falls der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Abs. 1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung zu erteilen.

§ 14

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.

Im Anhang des Jahresabschlusses werden die im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung nebst sonstigen Leistungen im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches -unter Namensnennung, zusammengefasst, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung -ausgewiesen. Auszuweisen sind auch die in § 65 Abs. 1 Nr. 5, Halbsatz 3 Buchstabe a) – d) LHO genannten Angaben. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrates zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.

§ 15

Erklärung zum Corporate Governance Kodex, Corporate Governance Bericht

- (1) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind offen zu legen und zu erläutern. Eine gleichlautende Erklärung wird für die Freie und Hansestadt Hamburg nach dem Hamburger Corporate Governance Kodex abgegeben. Die Erklärungen sind dauerhaft öffentlich zugänglich (z.B. auf der Internetseite des Unternehmens) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichtes zu veröffentlichen.

- (2) In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Absatz 1 auch die Gesamtvergütungen der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrates individualisiert und aufgliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 16

Veröffentlichung der Bezüge

Wie in § 65 Abs. 1 Nr. 5 LHO Schleswig-Holstein geregelt, sind die dort genannten Bezüge und sonstigen Leistungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates auf der Internetseite des Finanzministeriums Schleswig-Holstein sowie im Anhang des Jahresabschlusses individualisiert zu veröffentlichen. Die Bezüge werden außerdem im Beteiligungsbericht des Landes Schleswig-Holstein und im Bericht des Unternehmens zum Corporate Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein ausgewiesen.

§ 17

Haushaltsrechtliche Prüfung

- (1) Den Ländern stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu.
- (2) Die Landesrechnungshöfe der Länder haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 18

Bereitstellung der Unterlagen für die haushaltsrechtliche Prüfung

Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung sind die Weitergabe der den Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats an die Beteiligungsverwaltung im Rahmen ihrer Berichtspflichten an den Landesrechnungshof gem. § 69 LHO gestattet.

§ 19

Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger und, wenn und soweit gesetzlich vorgeschrieben, im amtlichen Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht.

§ 20

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit von vornherein bedacht worden wäre.

§ 21

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kiel.

* * *